

FÜR DAS DORF

HEINRICHSHOF / GEMEINDE LÜBS

SATZUNG

AUFGRUND DES § 34 ABS. 4 SATZ 1 U. 3 BauGB IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 8.12.1986 (BGBl. I S. 2253), GEÄNDERT DURCH DEN EINIGUNGSVERTRAG VOM 31.08.1990 (BGBl. II S. 889, 1122) IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 6.05.1993 (BGBl. I, S. 622) WIRD NACH BESCHLUSSFASSUNG DER GEMEINDEVERTRETUNG LÜBS VOM 10.11.1997 FOLGENDE SATZUNG FÜR DAS DORF HEINRICHSHOF ERLASSEN:

§ 1 GELTUNGSBEREICH

DER IM ZUSAMMENHANG BEBAUTE ORTSTEIL GEM. § 34 ABS. 4 BauGB UMFASST DIE GEBIETE, DIE INNERHALB DER IM BEIGEFÜGTEN PLAN I.D.F.V. 11/97 EINGEZEICHNETEN ABGRENZUNGSLINIEN LIEGEN.
DIESER BEIGEFÜGTE PLAN IST BESTANDTEIL DER SATZUNG.

§ 2 INKRAFTTRETEN

DIE SATZUNG TRITT AM TAGE NACH IHRER BEKANNTMACHUNG IN KRAFT.

ZEICHENERKLÄRUNG



GRENZE FÜR KLARSTELLUNG MIT ABRUNDUNGEN
GEMÄSS § 34 ABS. 4 SATZ 1 NR. 1 UND 3 BauGB



GRENZE FÜR DEN IM ZUSAMMENHANG BEBAUTEN ORTSTEIL
GEMÄSS § 34 ABS. 4 SATZ 1 NR. 1 BauGB



ABRUNDUNGSFLÄCHEN
GEMÄSS § 34 ABS. 4 SATZ 1 NR. 3 BauGB

14

FLURSTÜCKSNUMMER



FLURSTÜCKSGRENZE



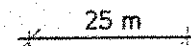
FLURGRENZE



VORHANDENE HAUPTGEBÄUDE



VORHANDENE NEBENGEBÄUDE



MASSANGABE IN METERN VON STRASSENBEGRENZUNG
BIS GELTUNGSBEREICHSGRENZE



GÄRTEN



WASSERFLÄCHEN



HOCHSPANNUNGSLEITUNG

M 1:2000



FLUR 3

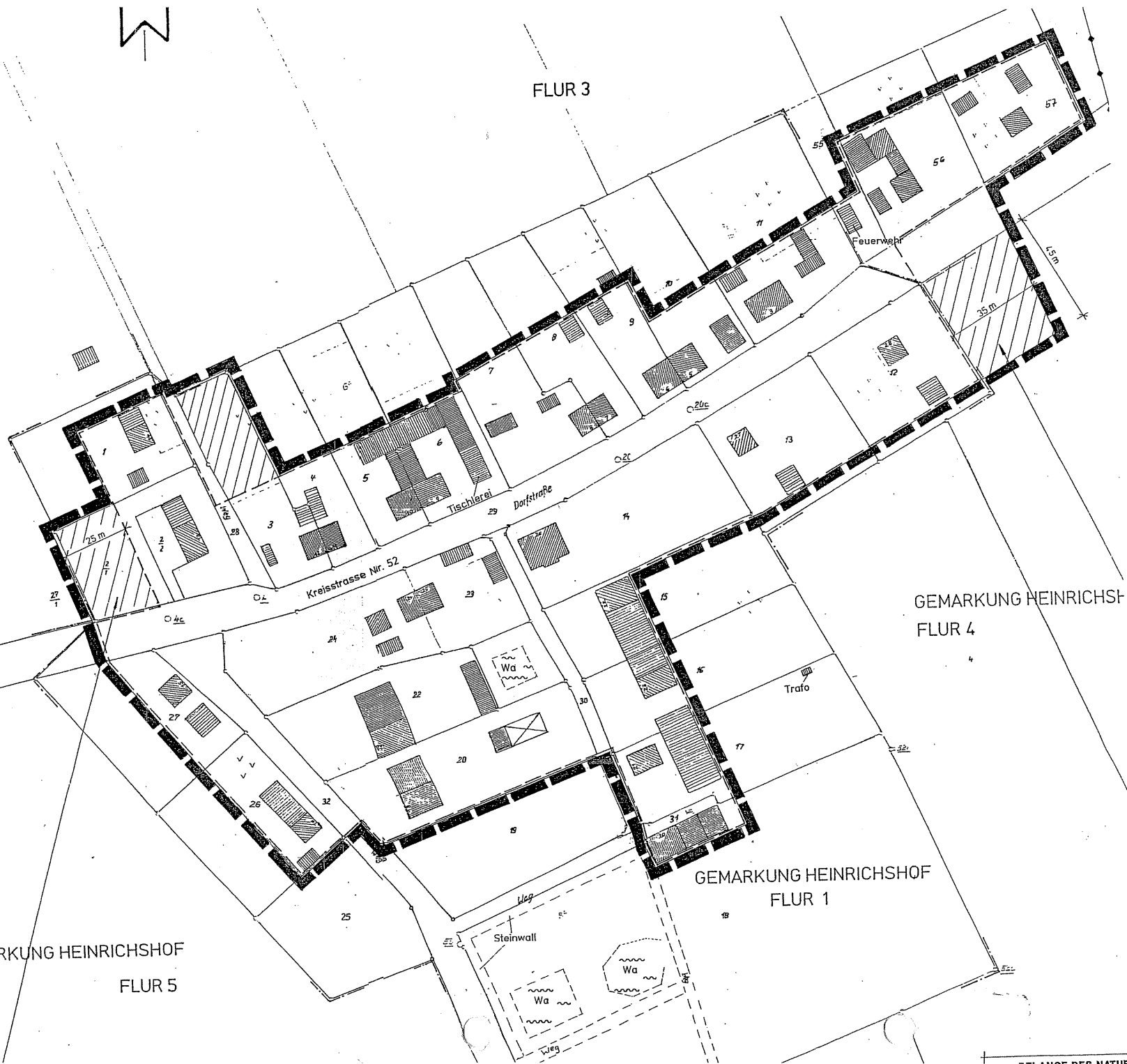
CHSHOF
FLUR 2

GEMARKUNG HEINRICHSHOF
FLUR 4

GEMARKUNG HEINRICHSHOF
FLUR 1

GEMARKUNG HEINRICHSHOF
FLUR 5

von der B 109
Eingangsschild



BELANGE DER BODENDENKMALPFLEGE

„1.

Wenn während der Erdarbeiten Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden, ist gemäß § 11 DSchG M-V (GVbl. Mecklenburg - Vorpommern Nr. 23 vom 28.12.1993, S. 975 ff.) die zuständige Untere Denkmalschutzbehörde zu benachrichtigen und der Fund und die Fundstelle bis zum Eintreffen des Landesamtes für Bodendenkmalpflege oder dessen Vertreter in unverändertem Zustand zu erhalten. Verantwortlich sind hierfür der Entdecker, der Leiter der Arbeiten, der Grundeigentümer sowie zufällige Zeugen, die den Wert des Fundes erkennen. Die Verpflichtung erlischt 5 Werktagen nach Zugang der Anzeige.

2.

Der Beginn der Erdarbeiten ist der Unteren Denkmalschutzbehörde und dem Landesamt für Bodendenkmalpflege spätestens vier Wochen vor Termin schriftlich und verbindlich mitzuteilen, um zu gewährleisten, daß Mitarbeiter oder Beauftragte des Landesamtes für Bodendenkmalpflege bei den Erdarbeiten zugegen sein können und eventuell auftretende Funde gemäß § 11 DSchG M-V unverzüglich bergen und dokumentieren. Dadurch werden Verzögerungen der Baumaßnahme vermieden (vgl. § 11 Abs. 3).“

BELANGE DES NATURSCHUTZES

„Im Gemeindegebiet ist der vorhandene Gehölzbestand ab einem Stammumfang von 50 cm, in 1,30 m Höhe gemessen, in sinngemäßer Anwendung von § 9 Abs. Nr. 25 BauGB unter Erhalt zu setzen.

Alleen und einseitige Baumreihen an öffentlichen oder privaten Verkehrsflächen und Feldwegen sind nach § 4 des Ersten Gesetzes zum Naturschutz im Land Mecklenburg - Vorpommern (1. NatSchG M/V) vom 10.01.1992 (GVOBl. M-V S. 3) geschützte Landschaftsbestandteile im Sinne von § 18 Bundesnaturschutzgesetz.

Das betrifft die Baumreihe am Weg zur Kompostieranlage.

Die Beseitigung einer Allee oder Baumreihe sowie alle Handlungen, die zu einer Zerstörung oder Veränderung der Allee/Baumreihe führen, sind verboten.

Die Grundstückseinfahrten haben sich nach den Standorten der Alleebäume zu richten und dürfen im Wurzelbereich der Bäume nur mit Materialien befestigt werden, die einen Abflußbeiwert kleiner als 0,5 besitzen, andere Bodenversiegelungen sowie Abgrabungen im Wurzelbereich sind zu unterlassen.

Bei der Durchführung von Baumaßnahmen sind zum Schutz der Gehölzbestände die DIN 18920 und RAS - LG 4 anzuwenden.

Die baulich nicht genutzten Flächen aller Grundstücke sind als Vor-, Wohn- oder Nutzgärten gärtnerisch anzulegen und zu unterhalten (grünordnerische Festsetzungen nach § 86 Abs. 1 Ziff. 6 in Verbindung mit § 8 Abs. 1 LBauO M-V).

Zur Befestigung von Straßen Gehwegen, Stellplätzen und ihren Zufahrten sowie von Terrassen sind weitestgehend durchlässige Beläge wie weitfugiges Pflaster, Rasengittersteine oder Schotterrasen zu verwenden.

Der Umfang der befestigten Flächen auf den Grundstücken ist auf ein notwendiges Maß zu beschränken.“